

Satzung des Sportfischervereins Schönwald e. V.

§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportfischerverein Schönwald e. V. (nachstehend SVS genannt) und ist im Vereinsregister einzutragen. Er erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Schönwald und deren Umgebung. Sein Sitz ist Schönwald. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der SVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Hebung und Förderung der gesamten Fischerei in Schönwald und Umgebung, Schutz und Erhaltung der Gewässer in ihrer natürlichen Schönheit und Ursprünglichkeit mit all ihren Fischbeständen unter freiwilligem Zusammenschluss aller an der Erfüllung dieses Zweckes mitwirkenden fischereilichen Vereinigungen und Personen.

Der SVS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle vom SVS erworbenen Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich erfolgten Auslagen.

Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§ 140 ff. der Abgabenordnung ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu führen.

Jede politische Betätigung ist ausgeschlossen.

Der SVS hat vornehmlich folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterrichtung seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei;
2. Förderung der Besetzung und ordnungsgemäßen Befischung der Fischwasser;
3. Hebung der fachlichen Ausbildung durch Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen, Lehrfilmen und sonstigen Maßnahmen;
4. Pflege des fischereilichen Vereins- und Genossenschaftswesens, einschließlich der Bereitstellung von Gerätschaften und Anlagen zur Benutzung durch die Mitglieder nach Maßgabe der hierfür bestehenden Richtlinien;
5. Durchführung züchterischer Maßnahmen;
6. Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer;

7. Unterstützung und Beratung der Behörden und Dienststellen in allen Fragen der Fischerei und des Gewässerschutzes;
8. Maßnahmen zur Schaffung und Auswertung fischereistatistischer Unterlagen zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben;
9. Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehenden Organisationen, der Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagd- und Gewässerschutz sowie mit den fischereiwirtschaftlichen Instituten.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der SVS Fischereigrundstücke, Fischereirechte u. ä. erwerben oder pachten.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der SVS besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. korporativen Mitgliedern
3. fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder können unbescholtene Personen werden, die geschäftsfähig sind.

Korporative Mitglieder sind öffentliche Körperschaften, juristische Personen, Gesellschaften, Industrie- und Wirtschaftsbetriebe usw.

Fördernde Mitglieder sind sonstige Interessenten und Gönner des Vereins, die durch ihre Beitragszahlung die Aufgaben des Vereins fördern. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr ist von den fördernden Mitgliedern erst zu entrichten, wenn sie die Mitgliedschaft als ordentliche Mitglieder beantragen.

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten werden, die sich um die Fischerei im besonderen Maße verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beitritt

Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund dieses schriftlichen Antrages der Vereinsausschuss. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Erklärung abzugeben, dass der Beitretende die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn die durch Versammlungsbeschluss festgesetzte Aufnahmegebühr und der auf gleiche Weise festgesetzte Jahresbeitrag bezahlt sind. Eine Ablehnung der Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen; die Gründe brauchen nicht bekanntgegeben werden. Beschwerde zur Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder (ordentliche, korporative und Ehrenmitglieder) haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den SVS im Rahmen und nach Maßgabe der Satzung. Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung einzuhalten, die satzungsmäßigen Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen, bei der Ausübung der Fischerei die bestehenden fischereirechtlichen Gesetze und Vorschriften zu beachten und die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mitgliedsbeiträge in der jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten.
2. Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Mitglieder, die Besitzer oder Pächter von Fischereirechten sind, sind gehalten, Fischereierlaubnisscheine nur an Mitglieder zu vergeben, solange solche Interessenten vorhanden sind. Ausgenommen hiervon ist die Erteilung von kurzfristigen Erlaubnisscheinen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist und schriftlich erfolgen muss;
2. durch Auflösung des SVS;
3. durch Ausschluss, der vom Vereinsausschuss verfügt werden kann, wenn ein Mitglied
 - a) gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt,
 - b) wiederholt bei Beitragszahlungen in Verzug kommt und die bei der zweiten Mahnung gesetzte Frist versäumt;
 - c) eine Handlung begeht, die das Ansehen des SVS oder eines Mitglieds desselben schädigt,
 - d) sich innerhalb des SVS politisch zu betätigen versucht;
4. durch Tode;
5. durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss bedarf der schriftlichen Begründung. Gegen die Ausschlussverfügung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen. Sie haben den fälligen Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des SVS sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Wahl des Vereinsausschusses;
3. die Wahl des oder der Kassenprüfer;
4. die Entlastung des Vorstandes;
5. die Auflösung des Vereins und etwaige Satzungsänderungen;
6. sämtliche, das Interesse des Vereins berührende Angelegenheiten von weittragender und grundsätzlicher Bedeutung.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vereinsausschuss dies mit Stimmenmehrheit beantragt, oder wenn es sonst das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat entweder als schriftliche Benachrichtigung an jedes Mitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung oder durch Veröffentlichung im Regionalteil (Selb-Schönwald-Hohenberg) der Frankenpost mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder in öffentlicher oder geheimer Abstimmung entsprechend der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: Der erste, zweite und dritte Vorsitzende, der Kassier und der Gewässerwart.

Zum erweiterten Vorstand treten der Teichobmann, der Schriftführer, der Gerätewart und der Leiter der Jugendgruppe hinzu. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden den Verein vertritt.

§ 9 a Innenverhältnis

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vereinsversammlungen, leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses und beurkundet deren Niederschriften und Beschlüsse unter Mitwirkung und Verantwortung des Schriftführers.

Der erste Vorsitzende verfügt im Benehmen mit dem Kassier im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Vereinsmittel. In Angelegenheiten von untergeordneter finanzieller Bedeutung entscheiden der erste Vorsitzende und der Kassier selbstständig in eigener Verantwortung. Angelegenheiten von erheblicher finanzieller oder vermögensrechtlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen können ersetzt werden.

Scheidet durch Tod oder Austritt ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis dahin kann der Vereinsausschuss aus seiner Mitte ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen. Bei Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Amtsübernahme des neugewählten Vorstandes im Amt.

§ 10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht zunächst aus dem Vorstand und wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Für je zwanzig angefangene Vereinsmitglieder erhöht sich die Anzahl der Ausschussmitglieder um eins, höchstens bis vierzehn Ausschussmitglieder insgesamt. Der Vorsitzende kann nach Bedarf weitere beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Ausschusses hinzuziehen.

Sinkt die Zahl der Ausschussmitglieder durch Ausscheiden unter sieben, so hat der Vereinsausschuss in seiner nächsten Sitzung Ersatzwahlen vorzunehmen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Die Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen können ersetzt werden.

Dem Ausschuss obliegt, außer den durch die Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben, die Beratung des Vorstandes in allen Fragen von ausschlaggebender Bedeutung und die Beschlussfassung in Angelegenheiten der sogenannten laufenden Verwaltung, soweit diese nicht Angelegenheiten betrifft, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung;
2. Beschlussfassung über alle unaufschiebbaren Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
3. Vorbereitung der Versammlung

Die Sitzungen des Ausschusses sind nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder acht Tage, mindestens aber drei Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 11 Geschäftsführung

Der erste Vorsitzende ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Zur Durchführung der Vereinsgeschäfte könnten ihm ein Geschäftsführer oder ehrenamtliche Mitarbeiter zur Seite gestellt werden. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:

1. die Erledigung der laufenden Geschäfte;
2. die Rechnungs- und Kassenführung im Benehmen mit dem Kassier;
3. die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie Anfertigung von Niederschriften über Sitzungen des Ausschusses;
4. die Einholung des Revisionsberichtes über die Rechnungs- und Kassenführung.

§ 12 Jugendgruppe

Zum Zwecke der Heranführung und Förderung der Jugend für die Sportfischerei werden die dem Verein angeschlossenen Jugendlichen zusammengefasst. Die Jugendgruppe ist organisatorischer Bestandteil des SVS ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit. Für die Leitung der Jugendgruppe wird von der Mitgliederversammlung ein Jugendleiter gewählt. Der Geschäftsverkehr der Jugendgruppe wickelt sich über die Geschäftsführung des Vereins ab.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der SVS kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit bei einer Anwesenheit von mindestens 80 v. H. der Gesamtmitgliederzahl erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fischereiverein Selb e. V.

Der Begünstigte ist verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier im Sinne der Fischerei für Aufgaben der Landschaftspflege und des Natur- und Artenschutzes, zu verwenden.

Sollte dieser Verein dann nicht mehr bestehen, nicht mehr steuerbegünstigt sein, oder die Zuwendung ablehnen, so fällt das Vereinsvermögen des SVS an die Angelfreunde Blumenthal e. V.

Der Begünstigte ist verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier im Sinne der Fischerei für Aufgaben der Landschaftspflege und des Natur- und Artenschutzes, zu verwenden.

Sollte auch dieser Verein dann nicht mehr bestehen, nicht mehr steuerbegünstigt sein, oder die Zuwendung ablehnen, so fällt das Vereinsvermögen jeweils zur Hälfte an die Städte Schönwald und Selb.

Die Begünstigten sind verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier im Sinne der Fischerei für Aufgaben der Landschaftspflege und des Natur- und Artenschutzes, zu verwenden.

Schönwald, den 03. Mai 1982

(zuletzt geändert am 23. Mai 1991; geänderte und überarbeitete Fassung vom 19. November 2016)